

Beschluss KölnSPD 15. Juni 2019

Abschaffung und ‚Ersetzung‘ des Transsexuellengesetzes (TSG) durch ein modernes, selbstbestimmtes Personenstandsrecht

Weiterleitung SPD-Bundestagsfraktion

Wir lehnen den Referent*innenentwurf ab.

Die Mitglieder der Bundestagsfraktion der SPD werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Transsexuellengesetz abgeschafft wird und durch ein modernes Personenstandsrecht ersetzt wird.

Wir begrüßen, dass bereits die Möglichkeit geschaffen wurde, männlich, weiblich und divers als Personenstand einzutragen. Es muss allen Menschen offenstehen, den eigenen rechtlichen Geschlechtseintrag (Personenstand) sowie den Vornamen zu ändern. Ferner soll die Zuständigkeit für die Änderungen zukünftig bei den Standesämtern und nicht mehr bei den Amtsgerichten liegen. Damit wird die Änderung des Vornamens und des Personenstandes zu einem Verwaltungsakt, für den auch nur eine Verwaltungsgebühr und keine hohen Gerichtskosten anfallen. Eine Begutachtungspflicht und damit einhergehende medizinisch-psychologische Pathologisierung lehnen wir ab und soll entfallen.

Begründung:

Das Transsexuellengesetz (TSG) wurde zu seiner Einführung 1980 als progressives Gesetz betrachtet. Seitdem wurden aber viele Bestimmungen im TSG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da sie nicht mit der Würde des Menschen zu vereinen sind. Dazu zählt u.a. die Zwangsscheidung, der Sterilisationszwang, der Zwang zu geschlechtsangleichenden Operationen und weitere Regelungen (vgl. Beschluss vom 16. März 1982 -1 BvR 983/81, Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1BvL 38, 40, 43/92, Beschluss vom 06. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03, Beschluss vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1 und 12/04, Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07).

Dadurch ist das TSG inzwischen nur noch ein Stückwerk mit weithin nicht mehr anwendbaren Passagen, dessen Regelungen nur unter gleichzeitiger Lektüre der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verständlich sind. In der Entscheidung aus dem Jahr 2011 wurde § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG bis zur Neuregelung für unanwendbar erklärt. Diese Gesetzesanpassung wurde bis zum heutigen Tag nicht durchgeführt. Auch weitere Vorschriften stehen in der Kritik.

Das Transsexuellengesetz entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und den im Juni 2018 geänderten Normen der WHO und verursacht für die Betroffenen unbegründete Hürden und unnötiges Leid. Daher ist das TSG schnellstmöglich durch ein neues Personenstandsgesetz zu ersetzen.